

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Otting**

Die Gemeinde Otting erlässt aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wurde,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Kindergartens, für die Bereitstellung von Spiel- und Bastelmaterial sowie für die Stellung von Getränken. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Abwesenheit (Erkrankung, Urlaub, familiäre Gründe, etc.) fort. Gebührenpflicht besteht auch für Besuchskinder.

## **§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren im Sinne von § 6 Abs. 1 – 4 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats. Die Gebühren entstehen auch bei vorübergehender Abwesenheit (Erkrankung, Urlaub etc.). Die volle monatliche Gebühr entsteht auch dann, wenn die Aufnahme des Kindes nicht zum Monatsanfang erfolgt.

(2) Die Gebühren werden jeweils am 5. eines jeden Monats, bei späterem Entstehen am letzten Werktag des Monats, für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

## § 5 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Gruppenzugehörigkeit des Kindes (Krippe oder Kindergarten) und der wöchentlichen Buchungszeit. Die wöchentliche Buchungszeit wird auf eine durchschnittliche tägliche Buchungszeit umgerechnet, in dem die wöchentliche Buchungszeit durch 5 (Wochentage) geteilt wird.

## § 6 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben

Wöchentliche Buchungsstunden	Kinderkrippe		Kindergarten	
	1. Kind	Jedes weitere Geschwisterkind	1. Kind	Jedes weitere Geschwisterkind
11-15	60,--	50,--	-	-
16-20	70,--	60,--	-	-
21-25	75,--	65,--	65,--	55,--
26-30	80,--	70,--	70,--	60,--
31-35	85,--	75,--	75,--	65,--

Grundlage der von den Eltern gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die tatsächliche Nutzung der Einrichtung im Rahmen der Öffnungszeit. Ohne Auswirkung auf die Buchungszeiten bleiben im Einzelfall mit der Kindertageseinrichtung abgestimmte Änderungen des Aufenthalts (z. B. wegen Arztbesuch). Urlaubs- und Krankheitszeiten bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

(2) Die ermäßigte Gebühr für Geschwisterkinder nach Abs. 1 gilt für alle Kinder einer Familie bzw. eines Personensorgeberechtigten. Die Gebühr für das 2. Kind gilt nur, wenn Kinder einer Familie bzw. eines Personensorgeberechtigten gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde besuchen. Als erstes Kind zählt immer das älteste Kind einer Familie bzw. eines Personensorgeberechtigten, das die Kindertageseinrichtung besucht

(3) Die Gebühren nach dem Abs. 1 und 2 werden für 12 Monate im Jahr erhoben. Im letzten Kindergartenjahr besteht die Gebührenpflicht bis zum 31. August.

(4) Es werden zusätzlich 8,-- Spiel-, Getränke und Obstgeld erhoben.

(5) Bei Aufnahme in die Einrichtung wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00€ fällig.

(6) Der monatliche staatliche Beitragszuschuss wird von der monatlichen Gebühren nach den Abs. 1-5 abgezogen. Der Abzug ist auf die Höhe der Gebühren begrenzt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Otting, den 09.12.2021

Gemeinde Otting

Wolfgang Lechner

1. Bürgermeister